



Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 988 und 32. Flächennutzungsplanänderung

Präsentation am 09. Juli 2014

in der gemeinsamen Sitzung der Ortsbeiräte Mitte und Schreventeich/Hasseldieksdamm



FC Kilia
v.1902 e.V.

Kleingartenanlage
Prüner Schlag
und Brunsrade

Große Grüne
Schützengilde

CITTI

IKEA

Olof-Palme-Damm

Hasseldieksdammer Weg

Westring

A 215



Phasen	Verfahrensschritte	Zeitziele / Öffentlichkeit
Grundsatzbeschluss und Aufstellungsbeschluss (§ 2.1 BauGB)	Gremienentscheidung (Ortsbeiräte / Bauausschuss / Ratsversammlung)	09.2011
Vorentwurf	■ Möbel Kraft legt Planung vor	12.2012
	■ Die Verwaltung startet die Vorentwurfsphase: Überarbeitung der Planung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zu erstellenden Gutachten Gutachtenauswertung Erarbeitung eines Bebauungsplanvorentwurfs	12.2012 bis 09.2013
	Abstimmung mit Fachämtern / Fachverwaltungen (z. B. Tiefbau, Schulverwaltung, Feuerwehr, Umweltschutz, Kinder- und Jugendbüro)	10./11.2013
Öffentlichkeitsbeteiligung I	■ Es beginnt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: Aushang im Rathaus	10.2013 öffentlicher Aushang
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4.1 BauGB).	Ministerien, IHK, Kirche, Energieversorger, Umweltbehörden etc.
	Beteiligung der Ortsbeiräte mit direkter Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (§ 3.1 BauGB). Jeder kann Stellungnahmen abgeben oder zu Protokoll geben.	Sitzungen OBR sind öffentlich
Entwurf	■ Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs mit einer Begründung einschließlich Umweltbericht.	
BÜRGERENTSCHEID		23.03.2014



B Ü R G E R E N T S C H E I D

23.03.2014

Entwurfsbeschluss

Gremienentscheidung (Ortsbeiräte / Bauausschuss / Ratsversammlung)

03.07./10.07.2014

Öffentlichkeitsbeteiligung II

■ Jetzt beginnt der zweite Teil der Öffentlichkeitbeteiligung:

Der Bebauungsplanentwurf wird mit der Begründung öffentlich ausgelegt.

Auslegungsdauer: 1 Monat (§ 3.2 BauGB) / hier: 6 Wochen

Ort und Dauer der Auslegung werden 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht [Tageszeitung/Internet]

Jeder kann Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgeben oder zu Protokoll geben.

ab 24.07.2014

■ Parallel dazu holt die Gemeinde Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein.

Die Abgabefrist für die Stellungnahmen beträgt in der Regel 1 Monat (§ 4.2 BauGB).

Öffentlichkeit (jede/r)

Ministerien, IHK, Kirche,
Energieversorger,
Umweltbehörden etc.

Abwägung

■ Im nächsten Schritt beginnt der Abwägungsprozess:

Alle abwägungsrelevanten Fakten und Ergebnisse werden zusammengeführt. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht erstellt.

09./10.2014

Satzungsbeschluss
(§ 10.1 BauGB)

Gremienentscheidung (Ortsbeiräte / Bauausschuss / Ratsversammlung)

voraussichtlich 06.11./
20.11.2014

Der Flächennutzungsplan muss vom Land SH genehmigt werden.

Öffentliche Bekanntmachung [Tageszeitung / Internet]

Rechtsbehelfe möglich

Frühjahr 2015

Rechtskraft des
Bebauungsplanes

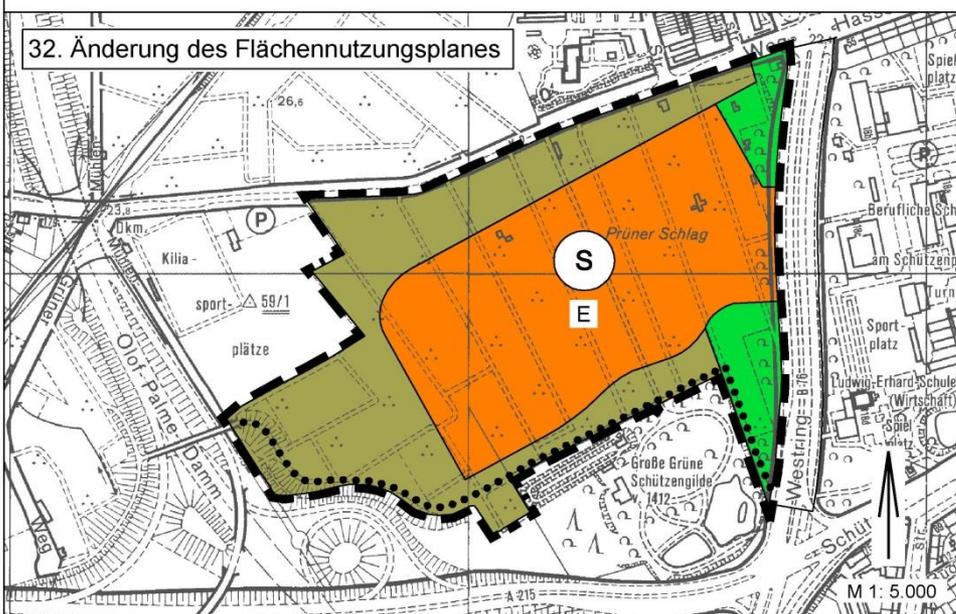
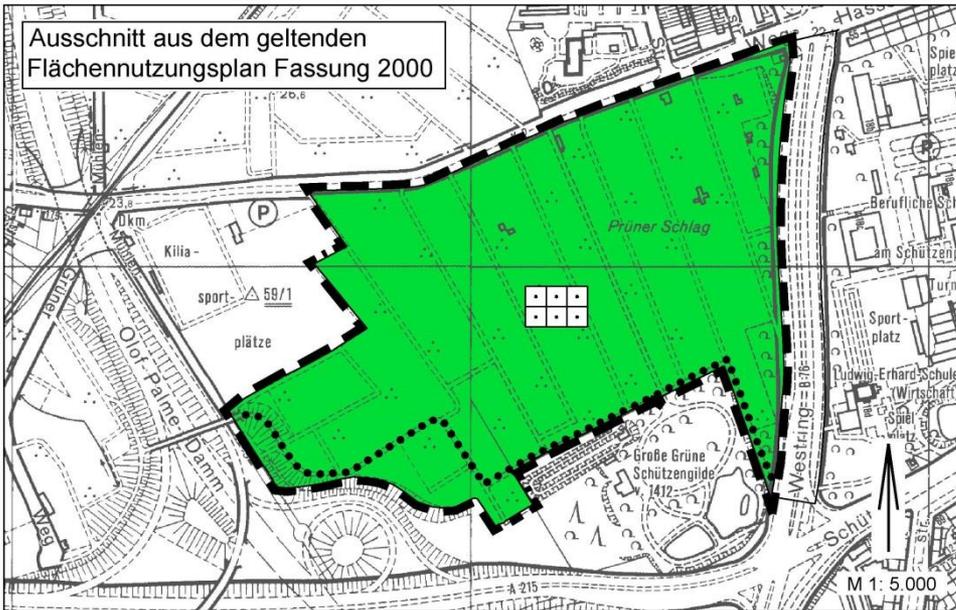


Zur Klärung der einzelnen Themen wurden im Rahmen des Verfahrens verschiedene Gutachten erstellt:

- Gutachten zur städtebaulichen und räumlichen Analyse
- Verkehrs- und Erschließungsgutachten
- Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten
- Vertiefende Standortalternativenprüfung
- Immissionstechnische Untersuchung
- Grünordnerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Grundlagenarbeit für den Bebauungsplan



Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

- SONDERBAUFLÄCHE

- E Großflächiger Einzelhandel

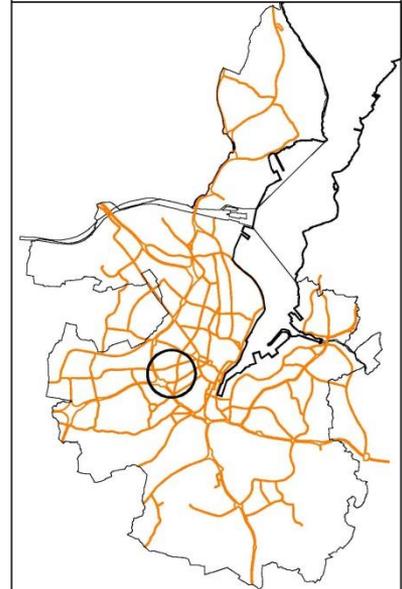
- GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Dauerkleingärten

- Hauptwanderweg

- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON
BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Landeshauptstadt Kiel



Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen in der Auslegungsfrist abgegeben werden können, öffentlich ausgelegen.

Die Ratsversammlung hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes am endgültig beschlossen und die beigefügte Begründung gebilligt.

Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kiel, den
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
 Im Auftrag

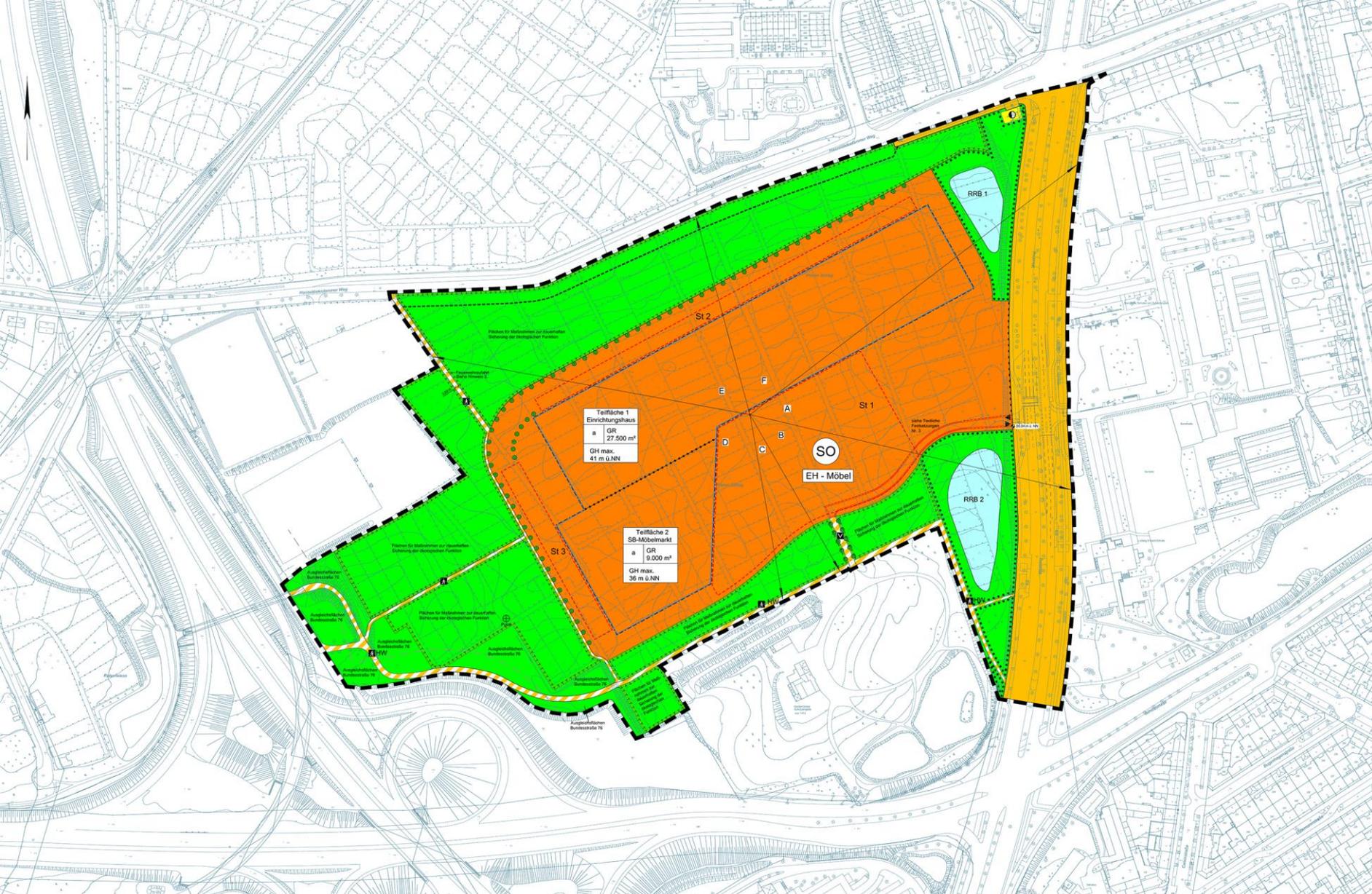
Verfahrensstand: Entwurfsbeschluss
 Beteiligung der Öffentlichkeit
 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

32. Änderung Flächennutzungsplan Landeshauptstadt Kiel Fassung 2000

Bereich: Kiel-Südfriedhof, zwischen
 Hasseldieksdammer Weg, Westring, Große
 Grüne Schützengilde, Olof-Palme-Damm

Stand: 06.02.2014

Bebauungsplan Nr. 988 – Entwurf





1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 BauNVO)

3. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

4. Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

5. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**Textliche
Festsetzungen**



6. Immissionsschutz

(§ 11 Abs. 2 BauNVO, § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

7. Grünordnerische Festsetzungen

nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9. Werbeanlagen

(§ 84 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

10. Vogelschlag

**Textliche
Festsetzungen**



**1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO)**

Das Sondergebiet „Einzelhandel - Möbel“ (SO EH - Möbel) dient der Unterbringung eines Einrichtungshauses und eines SB-Möbelmarktes mit dem Hauptsortiment Möbel.

- 1.1 In Teilfläche 1 des SO EH - Möbel ist ein Einrichtungshaus mit maximal 40.000 m² Gesamtverkaufsfläche zulässig.
- Zulässig innerhalb dieser Gesamtverkaufsfläche sind neben dem Hauptsortiment Möbel auch Teppiche sowie maximal 6.300 m² Verkaufsfläche für folgende zentrenrelevante Randsortimente:
Für Gardinen und Heimtextilien sind 1.800 m² Verkaufsfläche (VK) zu unterschreiten, hierzu zählen auch Bettwaren.
Für Geschenke, Glas/ Porzellan/ Keramik, Hausrat sind 2.300 m² VK zu unterschreiten, hierzu zählen auch Bilder, Bilderrahmen sowie Wohneinrichtungsaccessoires und Dekorationsartikel.
Für Elektrogeräte und Leuchten sind 2.200 m² VK zu unterschreiten.
Für Babyartikel, Kinderwagen sind 500 m² VK zu unterschreiten.
- Ausnahmsweise zulässig innerhalb des Einrichtungshauses sind Gastronomiebetriebe.
- 1.2 In Teilfläche 2 des SO EH - Möbel ist ein SB-Möbelmarkt mit maximal 8.000 m² Gesamtverkaufsfläche zulässig.
- Zulässig innerhalb dieser Gesamtverkaufsfläche sind neben dem Hauptsortiment folgende zentrenrelevante Randsortimente:
Für Gardinen und Heimtextilien sind 570 m² Verkaufsfläche (VK) zu unterschreiten, hierzu zählen auch Bettwaren.
Für Geschenke, Glas/ Porzellan/ Keramik, Hausrat sind 700 m² VK zu unterschreiten, hierzu zählen auch Bilder, Bilderrahmen sowie Wohneinrichtungsaccessoires und Dekorationsartikel.
Für Elektrogeräte und Leuchten sind 200 m² VK zu unterschreiten.
- Zulässig innerhalb dieser Gesamtverkaufsfläche sind darüber hinaus maximal 100 m² für wechselnde Aktionswaren anderer Sortimente.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 BauNVO)

- 2.1 In Teilfläche 1 ist ein Staffelgeschoß zulässig, das eine maximale Gebäudehöhe von 45 m ü. NN nicht überschreiten darf. Die maximale Länge des Staffelgeschosses ist auf 275 m begrenzt.
- 2.2 Auf dem Staffelgeschoss des Einrichtungshauses in Teilfläche 1 ist eine Technikzentrale mit einer maximalen Gebäudehöhe von 49 m ü. NN zulässig.
Die maximale Größe dieser Technikzentrale darf 12 % der zulässigen Grundfläche betragen.
- 2.3 An der Südseite des Einrichtungshauses ist ein Eingangsportal von maximal 60 m Breite zulässig. Die Höhe des Eingangsportals darf maximal 60 m ü. NN betragen.
- 2.4 Auf der Dachfläche des SB-Möbelmarktes in Teilfläche 2 ist eine Technikzentrale mit einer maximalen Gebäudehöhe von 39 m ü. NN zulässig.
Die maximale Größe dieser Technikzentrale darf 6 % der zulässigen Grundfläche betragen.
- 2.5 Auf den Dachflächen beider Teilflächen sind Anlage für Photovoltaik und Solarthermie zulässig.

3. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten zu-gunsten des Flurstücks 138 (Große Grüne Schützengilde), Flur 15, Gemarkung Kiel-J.

4. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze sind innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen (St 1 - St 3), sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Oberflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Form herzustellen.

**5. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Textliche Festsetzungen

Das Regenrückhaltebecken 1 ist mit einem Stauvolumen von mind. 1.000 m³, das Regenrückhaltebecken 2 mit einem Stauvolumen von mind. 1.250 m³ festgesetzt.
Die Regenrückhaltebecken sind mit naturnahen Uferbereichen- und Böschungen auszubilden und dauerhaft zu erhalten.

6. Immissionsschutz (§ 11 Abs. 2 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Auf der Fläche SO EH - Möbel sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L{EK} nach DIN 45691 nicht überschreiten. Es wird sich dabei auf die in der Planzeichnung dieser Satzung dargestellten Sektorenbezeichnungen bezogen:

- Sektor A: tags (6:00 - 22:00 Uhr) L{EK} = 63 dB(A);
nachts (22:00 - 6:00 Uhr) L{EK} = 63 dB(A).
- Sektor B: tags (6:00 - 22:00 Uhr) L{EK} = 65 dB(A);
nachts (22:00 - 6:00 Uhr) L{EK} = 53 dB(A).
- Sektor C: tags (6:00 - 22:00 Uhr) L{EK} = 64 dB(A);
nachts (22:00 - 6:00 Uhr) L{EK} = 49 dB(A).
- Sektor D: tags (6:00 - 22:00 Uhr) L{EK} = 70 dB(A);
nachts (22:00 - 6:00 Uhr) L{EK} = 55 dB(A).
- Sektor E: tags (6:00 - 22:00 Uhr) L{EK} = 62 dB(A);
nachts (22:00 - 6:00 Uhr) L{EK} = 62 dB(A).
- Sektor F: tags (6:00 - 22:00 Uhr) L{EK} = 63 dB(A);
nachts (22:00 - 6:00 Uhr) L{EK} = 48 dB(A).

Der Ursprung der Sektoren liegt bei Rechtswert = 3572120,93 und Hochwert = 6021482,75; Koordinatensystem Gauß-Krüger, Referenzsystem DHDN 90
Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 45691: 2006 -12, Abschnitt 5.

6.2 Die durch Beleuchtungskörper auf dem Betriebsgrundstück (im Bereich von Zu- und Ausfahrten, Stellplätzen, Fassaden und Werbeanlagen) hervorgerufene Raumaufhellung außerhalb des Plangebiets darf zur Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) nicht mehr als 3 lx betragen, gemessen an der Außenseite des von der Aufhellung am stärksten betroffenen Fensters benachbarter Wohn-bebauung. Zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) darf die Raumaufhellung nicht mehr als 1 lx betragen.

In den festgesetzten Maßnahmenflächen (siehe Festsetzung Nr.8) darf die wie oben beschrieben hervorgerufene Aufhellung nicht mehr als 0,6 lx während der Tag- und Nachtzeit betragen. Dies gilt insbesondere für die Aufhellung durch den in den Maßnahmenflächen verorteten Werbepylon. Vom Werbepylon ausgehender Lichtfall in Richtung Maßnahmenflächen muss durch technische Vorkehrungen eingedämmt werden.

Zur Beleuchtung ist nur die Verwendung monochromatisch abstrahlender Leuchten oder in ihrer geringen UV-Strahlung vergleichbarer LED-Leuchten zulässig.

Leuchtwerbbeanlagen mit Wechselschaltung oder bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.

Von 22:00 bis 06:00 Uhr ist keine Beleuchtung des Pylon, der übrigen Werbeanlagen und der Stellplatzanlage zulässig.

7. Grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

7.1 Die Dachfläche des Einrichtungshauses ist in einer Fläche von mind. 7.200 m² fachgerecht extensiv zu begrünen. Diese Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Substrathöhe muss mindestens 10 cm betragen und darf nicht unterschritten werden. Es ist Saat- und Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden. Geeignete Arten sind der beigefügten Liste zu entnehmen und sind in einem angemessenen Mischungsverhältnis zu verwenden.

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Achillea millefolium | Wiesen-Schafgarbe |
| Allium schoenoprasum | Schnitt-Lauch |
| Allium senescens | Berg-Lauch |
| Alyssum alyssoides | Kelch-Steinkraut |
| Anthemis tinctoria | Färber-Hundskamille |
| Arenaria serpyllifolia | Thymianblättriges Sandkraut |
| Armeria maritima | Strand-Grasnelke |
| Aster tripolium | Strand-Aster |
| Campanula glomerata | 1Knäuel-Glockenblume |
| Campanula rotundifolia | Rundblättrige Glockenblume |
| Clinopodium vulgare | Wirbeldost |
| Dianthus armeria | Büschel-Nelke |
| Dianthus carthusianorum | Kartäuser-Nelke |
| Dianthus deltoides | Heide-Nelke |
| Euphorbia pepus | Garten-Wolfsmilch |
| Festuca ovina | Schafschwingel |
| Filipendula vulgaris | Kleines Mädesüß |
| Geranium robertianum | Ruprechtskraut |

- Helianthemum nummularium
 - Hieracium pilosella
 - Hypericum perforatum
 - Inula salicina
 - Linum catharticum
 - Medicago lupulina
 - Ononis spinosa
 - Origanum vulgare
 - Petrorhagia prolifera
 - Potentilla argentea
 - Potentilla tabernaemontani
 - Prunella vulgaris
 - Ranunculus bulbosus
 - Rhinantus minor
 - Saponaria officinalis
 - Saxifraga granulata
 - Sedum acre
 - Sedum rupestre
 - Sedum sexangulare
 - Silene vulgaris
 - Teucrium scorodonia
 - Thymus pulegioides
 - Thymus serpyllum
 - Trifolium arvense
 - Verbascum nigrum
 - Veronica verna
- Ovalblättriges Sonnenröschen
 - Kleines Habichtskraut
 - Tüpfel-Johanniskraut
 - Weidenblättriger Alant
 - Gew. Purgier-Lein
 - Hopfenklee
 - Dornige Hauhechel
 - Gewöhnlicher Dost
 - Steinbrech-Felsennelke
 - Silber-Fingerkraut
 - Gew. Frühlings-Fingerkraut
 - Kleine Braunelle
 - Knolliger Hahnenfuß
 - Kleiner Klappertopf
 - Gew. Seifenkraut
 - Knöllchen-Steinbrech
 - Scharfer Mauerpfeffer
 - Gew.Felsen-Fetthenne
 - Milder Mauerpfeffer
 - Gew. Taubenkropf-Leimkraut
 - Salbei-Gamander
 - Gew. Arznei-Thymian
 - Sand-Thymian
 - Hasen-Klee
 - Schwarze Königskerze
 - Frühlings-Ehrenpreis

7.2 Die Dachfläche des SB-Möbelmarktes ist in einer Fläche von mind. 7.000 m² extensiv zu begrünen. Diese Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Ausführung erfolgt gemäß 7.1.

7.3 Die Fassaden des Einrichtungshauses sind an der Nordseite und an der Westseite auf der gesamten Länge traufhoch mit einer Auswahl an Kletterpflanzen gemäß folgender Liste dauerhaft zu begrünen:

Kletterpflanzen mit Rankhilfen

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| Campsis radicans | Amerikanische Klettertrompete |
| Campsis tagliabuana | Großblütige Klettertrompete |
| Clematis alpina | Alpenwaldrebe |
| Clematis montana | Anemonen-Waldrebe |
| Lonicera caprifolium | Jelängerjelierber |
| Lonicera henryi | Immergrünes Geißblatt |
| Wisteria sinensis | Chinesischer Blauregen |
| Wisteria floribunda | Japanischer Blauregen |

Selbstklimmende Kletterpflanzen

- | | |
|--|------------------|
| Hedera helix | Efeu |
| Hydrangea petiolaris | Kletterhortensie |
| Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ | Wilder Wein |
| Parthenocissus quinquefolia | Jungfernebe |

Die Kletterpflanzen sind in einem Maximalabstand von 5 m mit ausreichendem Wurzelraum und Rankhilfen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.4 Auf der Hauptstellplatzanlage (St 1) sind insgesamt 53 standortgerechte, heimische Laubgehölze in einer Auswahl gemäß folgender Liste, mindestens in der Qualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

- | | |
|---|---------------------------|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Aesculus hippocastanum | Roßkastanie |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer campestre „Elegant“ | Feldahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer platanoides „Columnare“ ² | Säulenförmiger Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Carpinus betulus „Fastigiata“ ² | Pyramiden-Hainbuche |
| Carpinus betulus „Frans Fontane“ ² | Säulen – Hainbuche |
| Corylus colurna | Baumhasel |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| Fraxinus excelsior „Atlas“ | Gemeine Esche |

Liriodendrum tulipifera	Tulpenbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix alba „Liempe“ ²	Schmalblättrige Weißweide
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aria „Magnifica“ ²	Kleinkronige Mehlbeere
Sorbus intermedia	Schwed. Mehlbeere
Sorbus intermedia „Brouwers“ ²	Kleinkronige Schwed. Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

² Der Anteil an schmalwüchsigen und säulenförmigen Baumarten darf maximal 10 % betragen.

Die Größe der Baumscheiben in befestigten Flächen muss mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss mindestens 12 m³ pro Baum umfassen.

Die Anforderungen der Richtlinie „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. - Empfehlungen für Baumpflanzungen- Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2010“ (im Folgenden: FLL-Richtlinie) sind einzuhalten.

- 7.5 An der nordwestlichen und südwestlichen Begrenzung des Sondergebietes sind insgesamt 68 standortgerechte, heimische Laubgehölze in einer Auswahl gemäß folgender Liste, mindestens in der Qualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Die Größe der Baumscheiben in befestigten Flächen muss mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss mindestens 12 m³ pro Baum umfassen. Die Anforderungen der FLL-Richtlinie sind einzuhalten. Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte dürfen erschließungstechnischen Erfordernissen angepasst werden.

- 7.6 Die Zufahrtsstraße zur Großen Grünen Schützengilde ist als Allee mit insgesamt 10 standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in einer Auswahl gemäß folgender Liste, mindestens in der Qualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Die Größe der Baumscheiben in befestigten Flächen muss mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss mindestens 12 m³ pro Baum umfassen. Die Anforderungen der FLL-Richtlinie sind einzuhalten.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 8.1 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmenflächen sind im Sinne des Arten- und Naturschutzes durch folgende Maßnahmen zu optimieren und dauerhaft zu erhalten:

Maßnahmen in den Ausgleichsflächen A1-A3 des Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) nach dem Pflege- und Entwicklungskonzept:

- Rückbau von Gartenhütten
- weitgehende Entsiegelung
- Bepflanzung mit heimischen Gehölzen
- Nachpflanzung von Lücken in den Laubhecken
- Obstbaumpflanzungen
- Anlage von Kleingewässern
- Entwicklung von Sukzessionsflächen
- Anlage von Nadelholzbaumgruppen

- 8.2 Der nicht unter 8.1 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasste Ausgleich wird auf insgesamt 18 externen Ausgleichsmaßnahmen auf folgenden Flurstücken umgesetzt:

Maßnahmen in den Ausgleichsflächen A 4 – A19 des Grünordnerischen Fachbeitrages (GOF):

A4	Waldneuanlage in Kiel- Wellingdorf (1,5 ha), Gemarkung Kiel-T, Flur 16, Flurstück 119
A5	Waldneuanlage in Kiel- Wellsee (0,4 ha), Gemarkung Wellsee, Flur1, Flurstück 17/6 und 17/4

A9	Gehölzflächenneuanlage in Kiel-Wellingdorf (0,41 ha), Gemarkung Kiel-T, Flur 16, Flurstück 119
A10	Gehölzflächenneuanlage in Kiel-Wellsee (0,82 ha), Gemarkung Wellsee, Flur 1, Flurstück 17/6, 17/4
A11	Einzelbaumpflanzungen in Kiel - Suchsdorf (50 Einzelbäume) Mittelstreifen Eckernförder Straße
A12	Einzelbaumpflanzungen in der Gemeinde Lehmkuhlen – (54 Einzelbäume), Gemarkung Bredeneek, Flur 2, Flurstücke 11/1, Gemarkung Rethwisch, Flur 1, Flurstücke 16/0, 18/0 und 25/0
A13	Knickneuanlage in der Gemeinde Lehmkuhlen – (280 m), Gemarkung Bredeneek, Flur 2, Flurstücke 11/1, Rethwisch, Flur 1, Flurstücke 18,0
A14	Knickneuanlage in der Gemeinde Lehmkuhlen – (200 m), Gemarkung Lehmkuhlen, Flur 5, Flurstück 1/53
A15	Waldneuanlage in der Gemeinde Hohenfelde – (4.225 m ²), Gemarkung Hohenfelde, Flur 1, Flurstücke 112, 157/105 und 104
A16	Knickneuanlage in der Gemeinde Süsel – (120 m), Gemarkung Gömnitz, Flur 4, Flurstücke 3/8
A17	Knickneuanlage in der Gemeinde Schönwalde – (120 m), Gemarkung Schönwalde, Flur 8, Flurstücke 96/2
A18	Knickneuanlage in der Gemeinde Mucheln – (200 m), Gemarkung Tresdorf, Flur 2, Flurstücke 12/9
A19	Knickneuanlage - SEM Alter Moorsee (100m), Gemeinde Boksee, Gemarkung Boksee, Flur 1, Flurstück 14/1

9. Werbeanlagen (§ 84 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Außerhalb des SO EH-Möbel ist ein Werbepylon mit einer maximalen Höhe von 67 m ü. NN Gesamthöhe zulässig. Der in der Planzeichnung festgesetzte Standort für den Werbepylon darf unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten oder gegebenenfalls vorliegender Restriktionen um maximal 10 m verschoben werden.

Werbeanlagen an den Gebäudefassaden sind ausschließlich zulässig an den Fassaden in Richtung St 1 und in Richtung des Regenrückhaltebeckens 1. Sie dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten.

10. Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten sind alle Glasflächen des Möbelmarktzentrums mit geeigneten Markierungen zu versehen.



1. **Kampfmittel**
2. **Archäologische Kulturdenkmäler**
3. **Feuerwehruzufahrt**
4. **Artenschutzbezogene Maßnahmen zur Vermeidung einer Zuwiderhandlung gegen die Tötungs- und Störungsverbote gemäß BNatSchG**
5. **Anbauverbotszone**

Hinweise



Hinweise

- 1. Kampfmittel**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 988 sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.
- 2. Archäologische Kulturdenkmäler**
Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- 3. Feuerwehruzufahrt**
Die Feuerwehruzufahrt ist gemäß DIN 14090 anzulegen.
- 4. Artenschutzbezogene Maßnahmen zur Vermeidung einer Zuwiderhandlung gegen die Tötungs- und Störungsverbote gemäß BNatSchG**
 - 4.1 Auf der gesamten Fläche sind alle Gebäuderückbauten und Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Bauaufreimungen und Gehölzbeseitigungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. bis einschließlich 14.03. erfolgen (Maßnahmen A 25 – Bauzeitenregelung Vögel- + A 26 -Bauzeitenregelung Fledermäuse- des Grünordnerischen Fachbeitrages, GOF).
 - 4.2 Zur Anhebung der Habitatqualität und Optimierung der Nahrungshabitatfunktion muss eine flächendeckende Aufwertung der randlichen Maßnahmenflächen durch Extensivierung der Nutzung, Neuanlage von Gehölzbeständen und Kleingewässern sowie ein weitgehender Ausschluss anthropogener Störungen erfolgen. Dabei sind die Maßnahmen A1 bis A3 (vgl. Festsetzung Nr. 8.1) umzusetzen.
 - 4.3 Zum dauerhaften Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der höhlenbrütenden Leitarten in den Kleingärten wurden 18 artspezifischen Nisthilfen für den Gartenrotschwanz und 42 artspezifischen Nisthilfen für den Feldsperling in den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmen A1 bis A3 des GOF) angebracht. Die Kästen sind dauerhaft zu erhalten und für einen Zeitraum von mind. 20 Jahren einmal jährlich im Herbst zu reinigen (vgl. Maßnahme A 22 des GOF).
 - 4.4 Zum dauerhaften Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Balzreviere bzw. -quartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus wurden in der gesamten, in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A1 bis A3 des Grünordnerischen Fachbeitrages) insgesamt 40 Fledermausspaltenkästen, auf 8 sog. Kastenreviere aufgeteilt, installiert. Diese sind dauerhaft zu erhalten (vgl. Maßnahme A 21 des GOF)
 - 4.5 Zum dauerhaften Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter ist die zeit- und ortsnahe Neuanlage von insgesamt 31.200 m² Gehölzen (davon mind. 14.520 m² Wald) sowie die Neupflanzung von 542 Obst- oder stand-ortgerechten Laubbäumen erforderlich. Ein Teil des Kompensationserfordernisses wird mit den Maßnahmen G4 (Baumpflanzungen Stellplätze), G7 (Baumreihe Nord und West), G9 (Alleepflanzung) und A1 bis A5 und A 8 – A 28 des GOF abgedeckt, so dass kein Ausgleichsdefizit besteht und der Verbotstatbestand des § 44 (1) S. 3 BNatSchG nicht eintritt.
- 5. Anbauverbotszone**
Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesautobahn A 215 (BAB A 215), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
Im Übrigen bedürfen nach § 9 (2) FStrG die Genehmigung baulicher Anlagen längs der BAB A 215 in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde.



Für ein lebendiges Kiel:

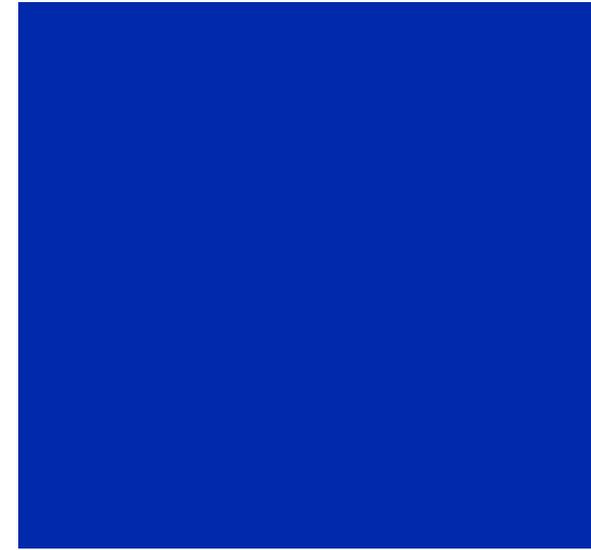
- **Kiel als Einkaufsstandort stärken**
- **Neue Arbeitsplätze für Kiel**
- **Höhere Steuereinnahmen für Kiel**
- **Mehr Aufträge für Baugewerbe und Handwerker in der Region**
- **Mehreinnahmen von 9 Mio. Euro für Kiel**
- **Kiel bleibt Grün**

**Chancen für die
Landeshauptstadt Kiel**



Kiel bleibt eine naturverbundene Stadt – auch für Kleingärtner





**Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF)
zum Bebauungsplan Nr. 988
„Prüner Schlag – Möbelmarktzentrum“**



Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 988 der LH Kiel

- Bestand -



LEGENDE

Bestand	Bezeichnung	Bestimmung des Bestandes	Bestand	Bestimmung des Bestandes
1	Bestand	Bestand	1	Bestand
2	Bestand	Bestand	2	Bestand
3	Bestand	Bestand	3	Bestand
4	Bestand	Bestand	4	Bestand
5	Bestand	Bestand	5	Bestand
6	Bestand	Bestand	6	Bestand
7	Bestand	Bestand	7	Bestand
8	Bestand	Bestand	8	Bestand
9	Bestand	Bestand	9	Bestand
10	Bestand	Bestand	10	Bestand
11	Bestand	Bestand	11	Bestand
12	Bestand	Bestand	12	Bestand
13	Bestand	Bestand	13	Bestand
14	Bestand	Bestand	14	Bestand
15	Bestand	Bestand	15	Bestand
16	Bestand	Bestand	16	Bestand
17	Bestand	Bestand	17	Bestand
18	Bestand	Bestand	18	Bestand
19	Bestand	Bestand	19	Bestand
20	Bestand	Bestand	20	Bestand
21	Bestand	Bestand	21	Bestand
22	Bestand	Bestand	22	Bestand
23	Bestand	Bestand	23	Bestand
24	Bestand	Bestand	24	Bestand
25	Bestand	Bestand	25	Bestand
26	Bestand	Bestand	26	Bestand
27	Bestand	Bestand	27	Bestand
28	Bestand	Bestand	28	Bestand
29	Bestand	Bestand	29	Bestand
30	Bestand	Bestand	30	Bestand
31	Bestand	Bestand	31	Bestand
32	Bestand	Bestand	32	Bestand
33	Bestand	Bestand	33	Bestand
34	Bestand	Bestand	34	Bestand
35	Bestand	Bestand	35	Bestand
36	Bestand	Bestand	36	Bestand
37	Bestand	Bestand	37	Bestand
38	Bestand	Bestand	38	Bestand
39	Bestand	Bestand	39	Bestand
40	Bestand	Bestand	40	Bestand
41	Bestand	Bestand	41	Bestand
42	Bestand	Bestand	42	Bestand
43	Bestand	Bestand	43	Bestand
44	Bestand	Bestand	44	Bestand
45	Bestand	Bestand	45	Bestand
46	Bestand	Bestand	46	Bestand
47	Bestand	Bestand	47	Bestand
48	Bestand	Bestand	48	Bestand
49	Bestand	Bestand	49	Bestand
50	Bestand	Bestand	50	Bestand

BW = Bestandswert (Ordnung, Struktur)

Legende

- Gebäudebestand des BVP
- Bäume**
- Einzelbaum (eingestrichelt und Nr.)
- Einzelbaum (nicht eingestrichelt und Nr.)
- Einzelbaum (eingestrichelt und Nr.)
- Einzelbaum (nicht eingestrichelt und Nr.)
- Baum (Ordnung) gegeben
- Baumnummer (Ordnung) gegeben
- Baumnummer (Ordnung) (Ordnung) gegeben
- Bestandsgruppen**
- Wohnbau
- Wohnbau
- Wohnbau
- Grünflächen / Grünanlagen
- Grünflächen (20-30%)
- Grünflächen
- Fläche (20-30%) (Ordnung) gegeben (20-30%)
- Fläche (20-30%) (Ordnung) gegeben (20-30%)
- Fläche (20-30%) (Ordnung) gegeben (20-30%)
- Kleingärten**
- Kleingarten (Ordnung)
- Kleingarten (Ordnung)
- Kleingarten (Ordnung)
- Kleingarten (Ordnung)

Bestandsaufnahme: 2012 / 2013

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 988 der Stadt Kiel



Stadtkonzeption
Landesentwicklung Kiel
Stadtplanung

Stand
1.1.2014

Bestand

Karte 1





- **Kleingartenfläche:** 101.200 m²
- **Bodenversiegelung:** 78.273 m²
- **Gehölzfläche:** 13.502 m²
- **Sonstige Vegetationsflächen:** 78.000 m²
- **Waldfläche:** 9.460 m²
- **Knicks:** 530 m
- **Bäume:** 345 Stück
- **Kleingewässer / Folienteiche:** 32 Stück
(ges. 160 m²)
- **Landschaftsbild:** erhebliche Veränderungen

**Eingriff durch die
Ausweisung des
Bebauungsplanentwurfs:**



▪ Grundausgleich: (für die Versiegelung)	157.500 m ²
▪ Gehölzfläche:	12.800 m ²
▪ Wald:	18.920 m ²
▪ Knicks:	1.060 m
▪ Bäume:	576 Stück
▪ Kleingewässer:	1.200 m ²
▪ Landschaftsbild: u.a. Baumpflanzungen	303 Stück
Fassadenbegrünung	4.200 m ²

**Ausgleich nach der
Eingriffs-
/Ausgleichsbilanzierung:**



Maßnahmen des GOF:

- **Gestaltungsmaßnahmen, Sondergebiet:**
Bepflanzung der Regenwasserrückhaltebecken, Wegeneu-
bau, Baumpflanzungen (131 Stück), Dachbegrünung
(14.200 m²), Fassadenbegrünung, Staudenpflanzung
- **Ausgleichsmaßnahmen:**
- **Maßnahmenflächen A1-A3, u. a.** mit
Obstbaumpflanzungen (172 Stück), Kleingewässerneu-
anlage (1.200 m²), Waldmantelpflanzung zur
Schützengilde (1.700 m²), 60 Vogelnistkästen, 40 Fleder-
mausflachkästen.
- **Waldersatz auf 2 Teilflächen in Kiel, A4 und A5**
(18.920 m²)
- **Stadtinterne Ausgleichsflächen A6-A11, A19** (181.000 m²)
- **Externe Ausgleichsmaßnahmen A12-A18** (Knicks und
Gehölzpflanzungen im Naturraum
Kreise Plön und Ostholstein, vorrangig für den Artenschutz,
über Agenturen)



- Die grünordnerischen Schutz-, Gestaltungs- und die Ausgleichsmaßnahmen werden über entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen und damit rechtlich verbindlich.
- **Kosten:**
Für die Grüngestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Kosten in Höhe von ca. 3,2 Millionen € brutto geschätzt.

**Übernahme der
wesentlichen
Maßnahmenvorschläge
in den Bebauungsplan:**



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Artenschutzbericht zum Bebauungsplan Nr. 988 der Landeshauptstadt Kiel

- Kurze Zusammenfassung

Referent: Dipl.-Geogr. Björn Geßler (Bioplan)



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Rechtlicher Rahmen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes: **§ 44 BNatSchG**
- Absatz 1 definiert **Zugriffsverbote** für **streng geschützte** Tier- und Pflanzenarten

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

BNatSchG § 44 Abs. 5 schränkt die genannten Zugriffsverbote ein. So sind bei nach **Baugesetzbuch** zulässigen, **privilegierten Eingriffen** lediglich alle Arten des **Anhangs IV der FFH- und EU-Vogelschutz-Richtlinie** artenschutzrechtlich zu beachten.

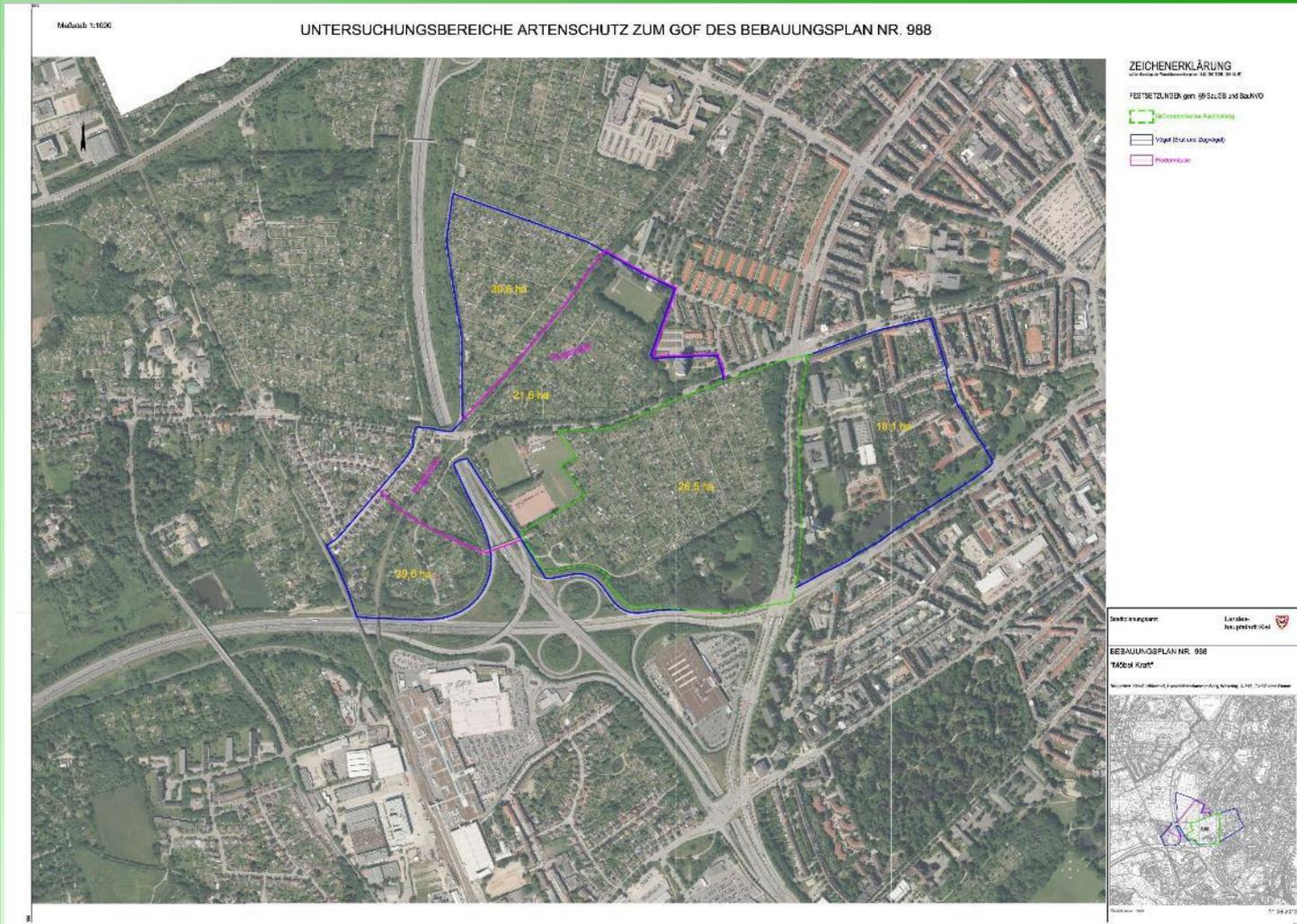
Der Artenschutzbericht bezieht sich somit auf alle Arten des Anhangs IV der FFH- und EU-Vogelschutz-Richtlinie

- **Fledermäuse**
- **Vögel**
- **Amphibien**



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung





Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Untersuchungsmethoden:

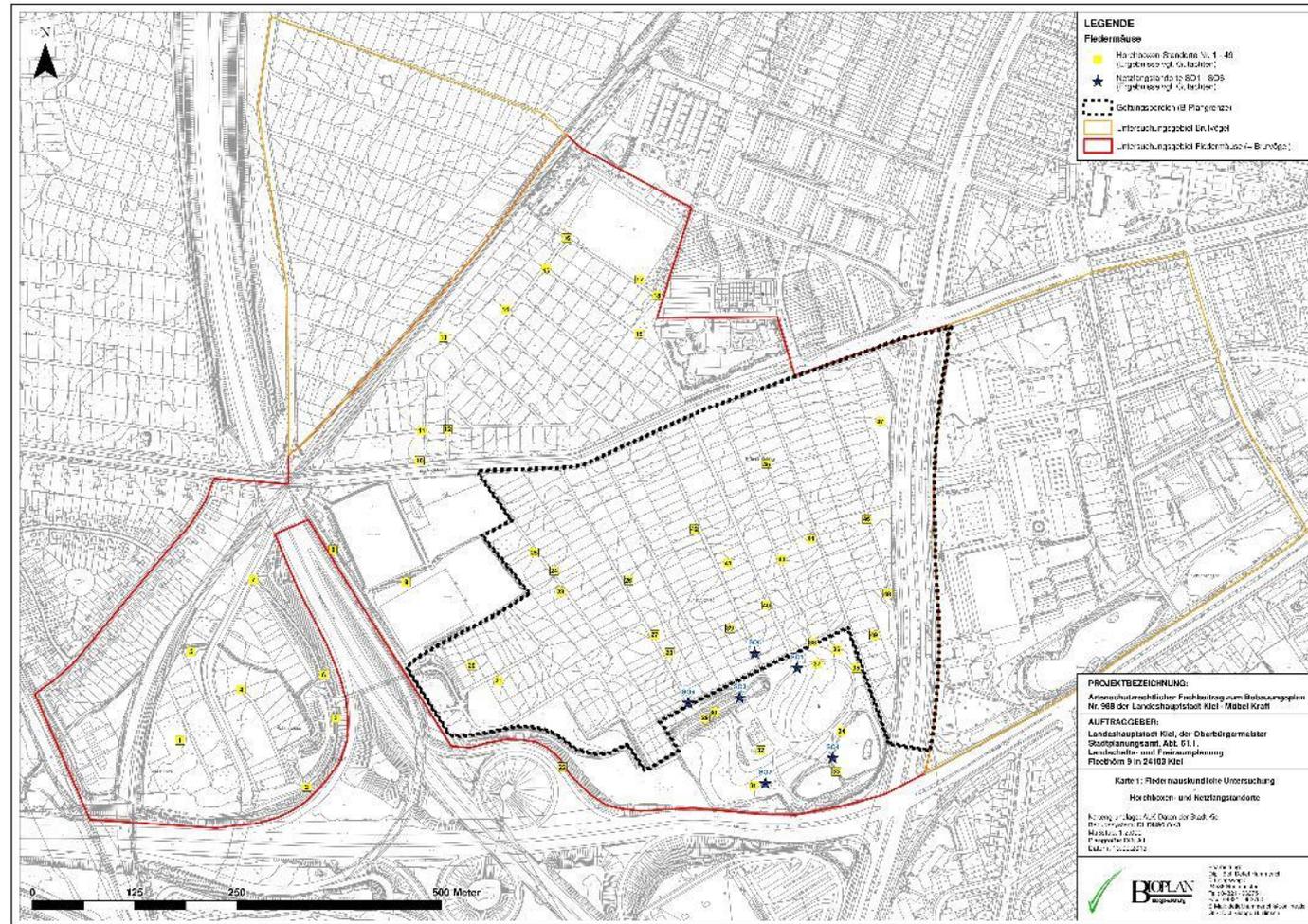
- **Ultraschalldetektoren**
- **Horchboxen**
- **Netzfänge** (Artbestimmung Myotiden)





Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung





Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Untersuchungsmethoden:

- Revierkartierung:

- Revierscharf für:

- **Gefährdete Arten** (Rote Liste SH „V“ oder höher)
- **Streng geschützte Arten**
- **Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie**
- **Leitarten der Kleingärten** (nach FLADE 1984)
 - *Gartenrotschwanz*
 - *Feldsperling*
 - *Girlitz*

- **Qualitativ** für alle weiteren Arten



BIOPLAN
Biologie & Planung

Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Untersuchungsmethoden:

- **Fangzaun-Kartierung:**
 - Zaun um Gelände der GGSG
- **Abkessern aller 41 Kleingewässer im B-Plan-Gebiet**

**Bebauungsplan Nr. 988 der
Landeshauptstadt Kiel „Möbel Kraft“**

**Amphibienbefassung am Gelände der „Großen
Grünen Schützengilde“ mit Hilfe eines mobilen
Amphibienzaunes**



Auftraggeber:
Landeshauptstadt Kiel
Stadtplanungsamt
Plochow 9
24108 Kiel

Auftragnehmer und Bearbeitung:



Dipl.-Biol. Detlef Hammerich
Brüningsweg 3
24536 Neumünster
☎ 04321-962 751
mailto:detlef.hammerich@bioplan-sh.de
und Dr. Marion Schumann, Sachbearb.
Unter Mitarbeit von: Dipl.-Biol. Stefan
Winkel und Dipl.-Geogr. Christian
Stolz

Neumünster, d. 20.06.2013

**Bebauungsplan Nr. 988 der
Landeshauptstadt Kiel „Möbel Kraft“**

**Ergebnisse der Molchkartierung in den Gewässern des B-
Plangebietes im Sommer 2013 und 2014**



Auftraggeber:
IPP Ingenieurgesellschaft GmbH & Co.
KG
Rendsburger Landstr. 196-198
24113 Kiel

Auftragnehmer und Bearbeitung:



Dipl.-Biol. Detlef Hammerich
Brüningsweg 3
24536 Neumünster
☎ 04321-962 751
mailto:detlef.hammerich@bioplan-sh.de

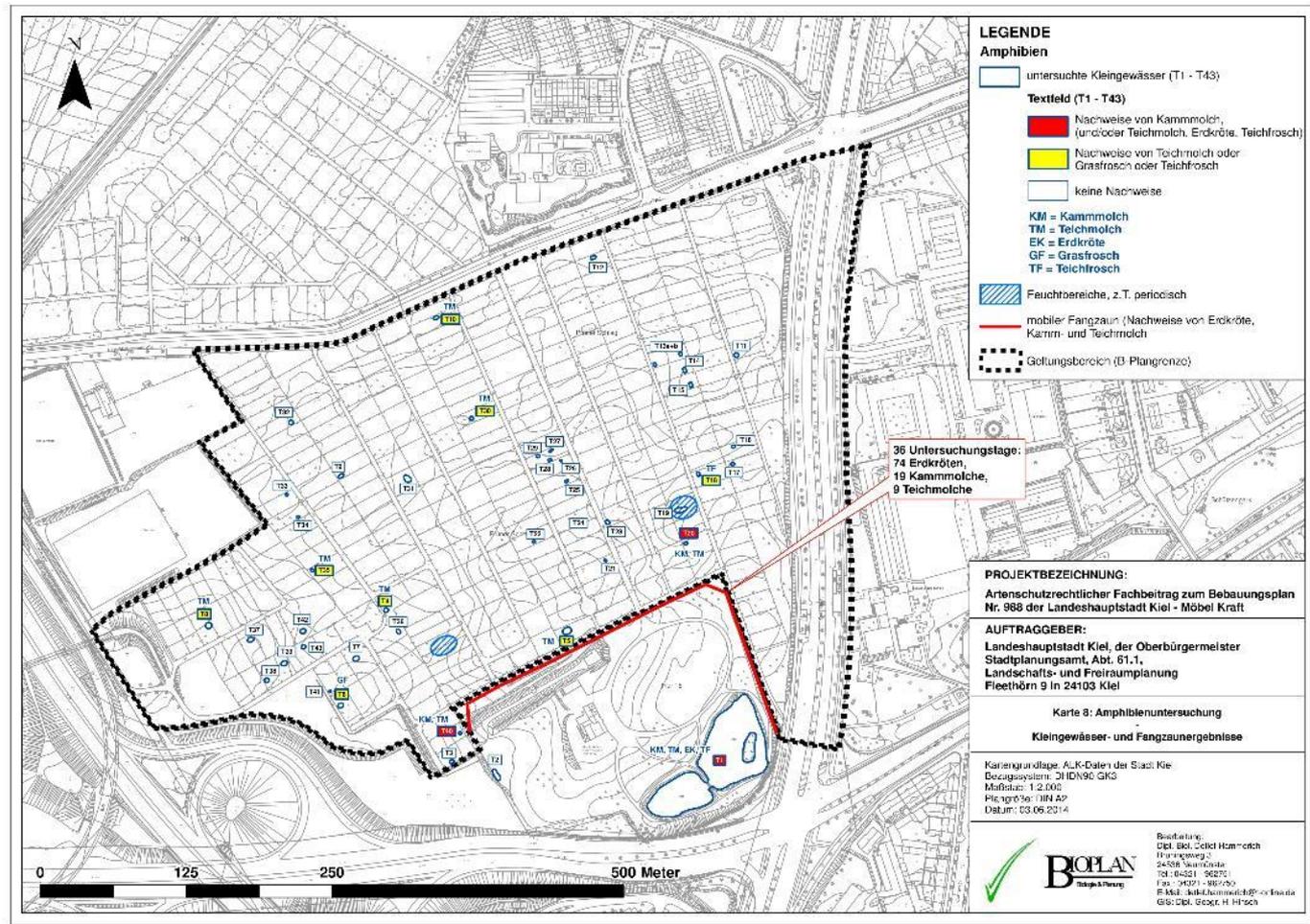
Aktualisierte Version
Neumünster, d. 03.06.2014

Unter Mitarbeit von: Dipl.-Geogr. Björn
Gettler



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung





Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

- Nachweis von insgesamt **8 Arten** im Untersuchungsgebiet:
 - *Wasserfledermaus*
 - *Breitflügel-Fledermaus*
 - *Zweifarb-Fledermaus*
 - *Großer Abendsegler*
 - *Zwergfledermaus*
 - *Mückenfledermaus*
 - *Rauhautfledermaus*
 - *Braunes Langohr*
- **Kein Nachweis** von aktuell genutzten *Wochenstuben*, *Winterquartieren* oder größeren *Zwischenquartieren*
- **Aber:** Nachweis von insgesamt **12** unmittelbar betroffenen **Balzquartieren** (Zwerg- und Mückenfledermaus)
- Im Untersuchungsgebiet insgesamt **45 Balzreviere** der beiden Arten
- Hohe Bedeutsamkeit des Geländes der GGSG

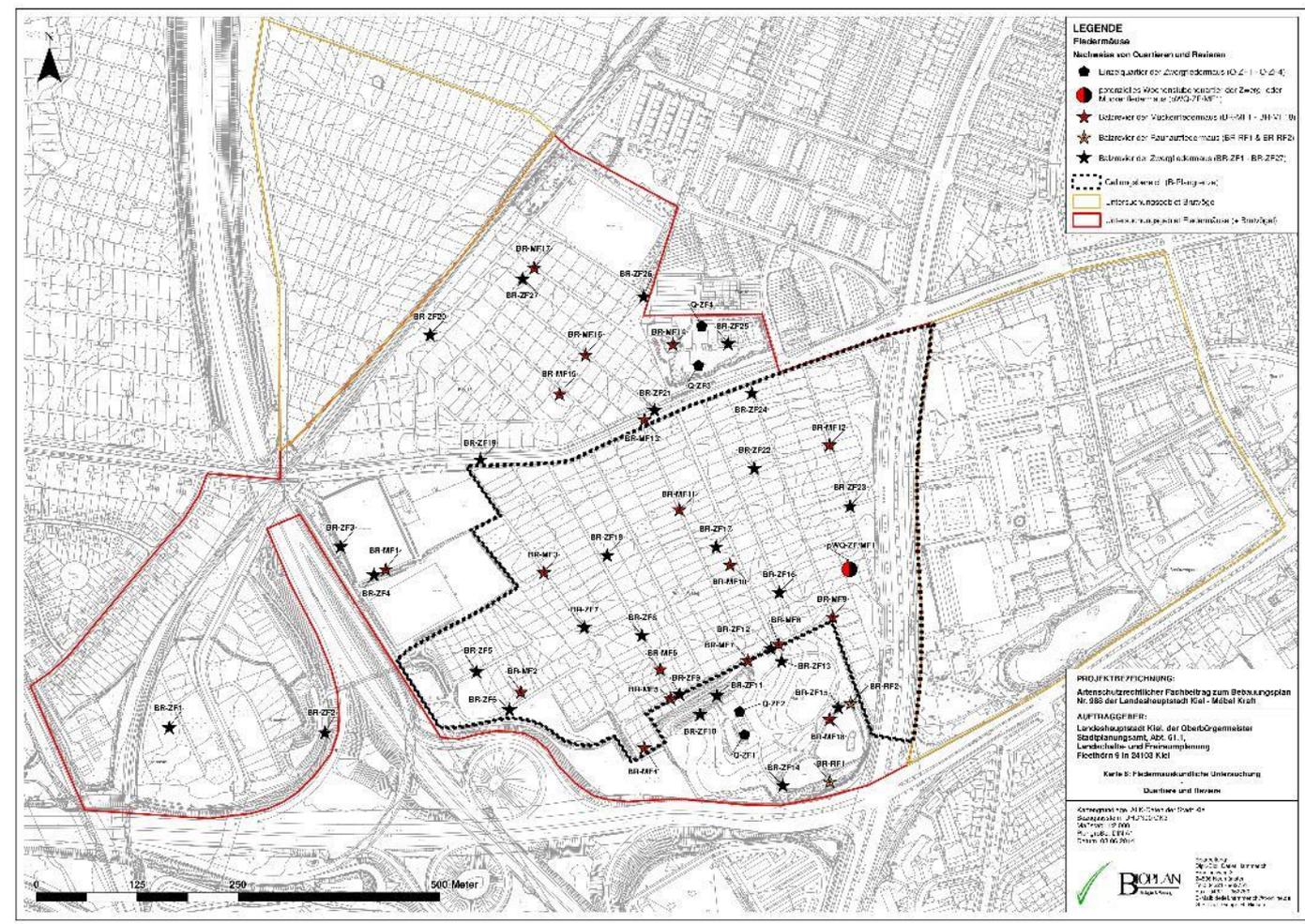


Gesamter Planungsraum ist als hochbedeutsamer Paarungsraum im Kieler Stadtgebiet einzustufen



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung





Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Nachweis von insgesamt **59 Arten** im Untersuchungsgebiet

- Leitarten der Kleingärten, Gartenstädte und Parks
- **Leitartenrepertoire der Kleingärten** mit *Feldsperling*, *Girlitz* und *Gartenrotschwanz* fast vollständig vertreten, lediglich *Haussperling* fehlt
- Unterscheidung des eigentlichen **Kleingartengeländes** sowie des Geländes der **GGSG** im Bezug auf Artenrepertoire
 - GGSG auch typische Arten der lichten Wälder (Grünspecht, Sperber, Kleiber, Gartenbaumläufer u. a.)



Gesamter Planungsraum ist als Arten- und Individuenreicher Brutvogel-Lebensraum einzustufen



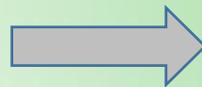
Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Nachweis von insgesamt **5 Arten** im Untersuchungsgebiet

- *Kammolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch*
- Nur *Kammolch* ist europäisch geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie)

- **Vorkommensschwerpunkt** auf Gelände der **GGSG**
- Sehr kleine Satellitenvorkommen auf Planflächen (2 Teiche als Laichgewässer identifiziert)
- Planflächen jedoch potentiell terrestrisches Habitat

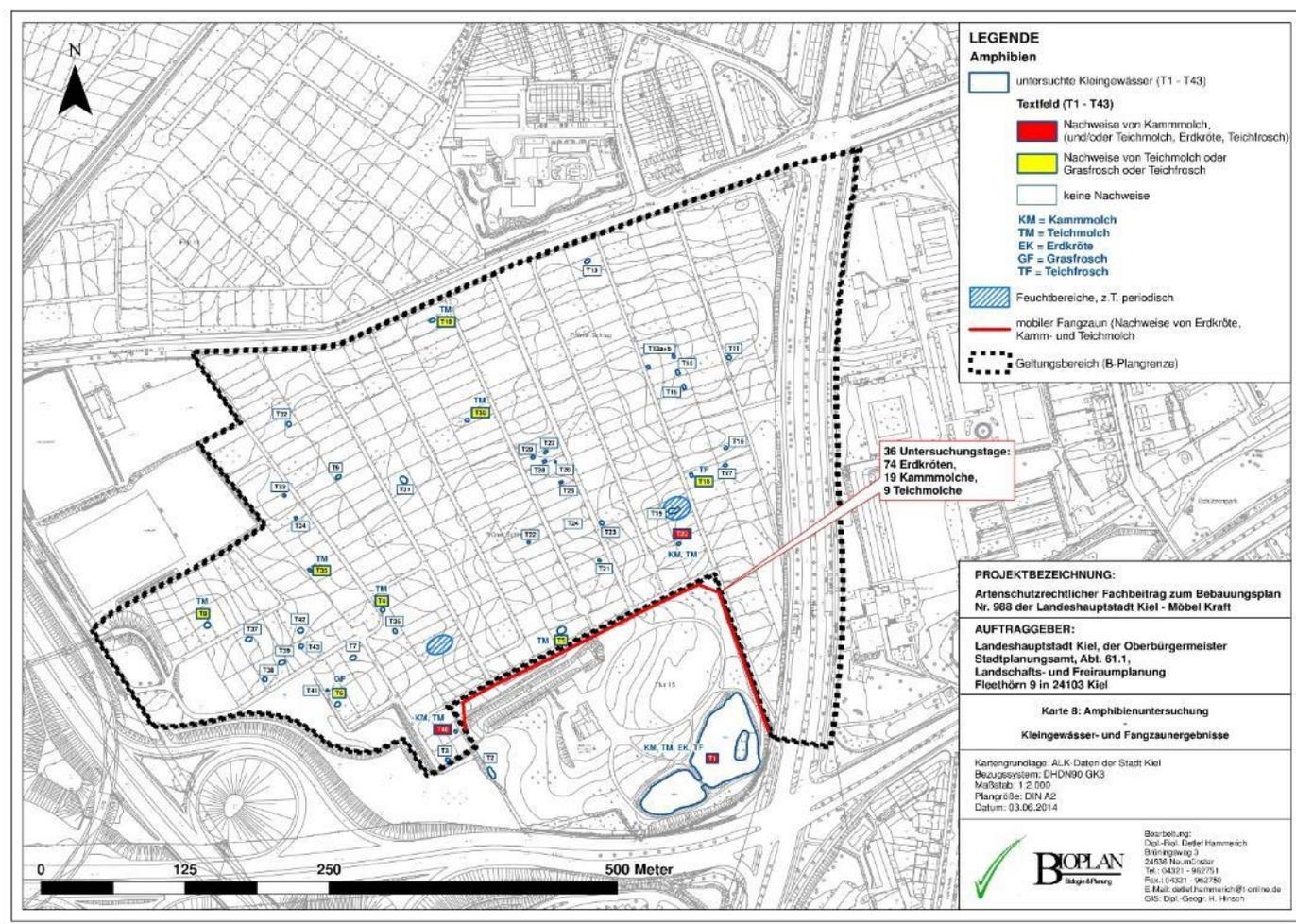


GGSG-Gelände ist als Amphibienlebensraum hoher Bedeutung einzustufen



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung





Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten entstehen durch:

- Bau – und betriebsbedingte Tötungen
- Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten

Um das Eintreten von **Verbotstatbeständen** nach § 44 (1) **BNatSchG** zu verhindern, müssen entsprechende **Artenschutzrechtliche Maßnahmen** ergriffen werden, welche in Art und Umfang nach den Leitfäden des LBV SH und der aktuellen Rechtsprechung abgeleitet werden

Unterteilung in:

- Artenschutzrechtliche **Vermeidungsmaßnahmen**
- Artenschutzrechtliche **Ausgleichsmaßnahmen**

Ausgleichsmaßnahmen weiterhin unterteilt in:

- **Nicht** vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgl.-Maßnahme
- **Vorgezogene** artenschutzrechtliche Ausgl.-Maßnahme oder **CEF-Maßnahme (Continuous Ecological Functionality)**
 - Muss Anwendung finden bei allen **gefährdeten** Arten



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Maßnahmen, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG **im Vorfeld** verhindern (z. B. Bauzeitenregelungen, Abfangen von Tieren vor Baubeginn etc.)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Maßnahmen, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG dadurch verhindern, dass die fortgesetzte ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (Schaffung von Ausweichhabitaten, Ersatzquartiere etc.)

CEF-Maßnahme:

- Funktionsfähigkeit der Maßnahme muss vor Beginn des Eingriffs nachweislich gewährleistet sein

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall **nicht** anzuwenden, da es sich bei den betroffenen Arten durchweg um **ungefährdete** Arten mit einem **günstigen Erhaltungszustand** in SH handelt



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zu einem großen Teil deckungsgleich zu den sich aus der Eingriffsregelung (GOF) ergebenden Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmenblatt – Ausgleichsmaßnahme		
Projektbezeichnung B - Plan Nr. 988	Vorhabenträger Landeshauptstadt Kiel	Maßnahmen-Nr. Ausgleichsmaßnahme A 1
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Erschliessungsarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme bei Beginn der Erschliessungsarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Erschliessungsarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	19.800 qm = 1,98 Hektar	
		
Oberbaupflanzungen = 65 Stück Kleingewässer-Neuanlagen = 300 m² Kräuterwiesen = 2.000 m² Sukzessionsflächen = 1.700 m² Heckennachpflanzung = 53 m Vogelmalkästen = 30 Stk Fledermauskästen = 20 Stk		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG):	Dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Sicherung als Ausgleichsflächen nach dem Landesnaturschutzgesetz SH, Fläche kommt nach der Entwicklungspflege ins Eigentum der Landeshauptstadt Kiel.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Ausgleichsmaßnahmen werden vom Entwicklungsträger hergestellt und 5 Jahre gepflegt (Entwicklungspflege). Nach 5 Jahren erfolgt eine Gewährleistungsabnahme unter Beteiligung der UNB und die Maßnahmenflächen gehen an die LH Kiel zurück (Rückübertragung). Die notwendigen Pflegeleistungen werden für 25 Jahre vom Entwicklungsträger an die LH Kiel abgelöst. Die notwendigen Pflegeintervalle gehen aus dem detaillierten Pflege- und Entwicklungsplan hervor, der noch aufgestellt werden soll.		
Die blütenreichen Kräuterwiesen sollen 1 x jährlich im Spätsommer gemäht werden. Die Landschaftsrasenflächen sollen 3 x im Jahr gemäht werden. Die Schnittdecken sollen an den Wegerändern 1 x im Jahr geschnitten werden.		
Die Fläche wird dauerhaft durch ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen unter besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsseignung unterhalten. Dabei sind auch Verkehrssicherungspflichten zu berücksichtigen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Nach Herstellung der Flächen erfolgt eine Bau-Abnahme unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde. Nach der Entwicklungspflege von 5 Jahren wird die Kontrolle und Pflege der Ausgleichsflächen durch das Grünflächenamt der LH Kiel dauerhaft gesichert und übernommen.		



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Das übergreifende **Pflege- und Entwicklungskonzept** sieht die **Optimierung** der die *Eingriffsflächen* unmittelbar umgebenden nicht beanspruchten ehemaligen Kleingartenflächen (*Maßnahmenflächen A1, A2, A3*) unter faunistischen bzw. ökologischen Gesichtspunkten vor.

Geplant sind u. a.

- Anlagen von Kleingewässern
- gezielte Baumpflanzungen (teilweise Umpflanzungen aus den Bestandsflächen des Kleingartengeländes)
- Anlage blüten- und kräuterreicher, einschüriger Mähwiesen
- Rückbau anthropogener Strukturen (Gartenlauben, Fundamente etc.)
- Anbringung von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse
- ...

Das **Ziel** ist es, ein **kleinräumiges Mosaik vielfältiger, naturnaher Habitatstrukturen** zu schaffen, die so im Siedlungsraum kaum mehr zu finden sind.

Das Habitat- und Nahrungsangebot wird so für alle betroffenen Artengruppen verbessert.



Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 988 der Stadt Kiel



Stadt
Landeshauptstadt Kiel
Stadtverwaltung

Datum:
02.06.2014
Maßstab:
1:1.000

Pflege- und Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche A2

Karte 10

ipp Ingenieure für Bau, Umwelt
und Stadtentwicklung
IPP Ingenieurbüro
Friedrich-Strömig-Str. 40
24109 Kiel
Tel. +49 (0) 43 10 30 40 30
www.ipp-kiel.de



- #### Legende
- Bestand**
- Nach Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume
 - Einzelbäume
 - Kleingewässer zu erhalten
 - Schritttecken zu erhalten
 - KG-Pachtflächen
- Entwicklung**
- Kleingewässer in Geländesenken
 - Entwicklung von Küstereichen Weizenbereichen (MfH 1 pro Jahr)
 - Entwicklung ehemaliger Kleingartenflächen (MfH alle 2 Jahre als Extensivwiese)
 - Pflanzung von Obst- und Einzelbäumen
 - Wiederherstellung Schritttecken
 - Kleingartenpflanzung
 - Gehölzpflanzungen
 - Gehölzaccessionsflächen
 - Ausgleichsflächen-Grenzen
 - Anbringung von Pflanzmaarkästen (Ser Gruppen)
 - Anbringung von Vogelnistkästen (Ser Gruppen)

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 988 der Stadt Kiel



Stadt
Landeshauptstadt Kiel
Stadtverwaltung

Datum:
02.06.2014
Maßstab:
1:1.000

Pflege- und Entwicklungskonzept Ausgleichsflächen A1 und A3

Karte 9

ipp Ingenieure für Bau, Umwelt
und Stadtentwicklung
IPP Ingenieurbüro
Friedrich-Strömig-Str. 40
24109 Kiel
Tel. +49 (0) 43 10 30 40 30
www.ipp-kiel.de



- #### Legende
- Bestand**
- Nach Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume
 - Einzelbäume
 - Kleingewässer zu erhalten
 - Schritttecken zu erhalten
 - KG-Pachtflächen
- Entwicklung**
- Kleingewässer in Geländesenken
 - Entwicklung von Küstereichen Weizenbereichen (MfH 1 pro Jahr)
 - Entwicklung ehemaliger Kleingartenflächen (MfH alle 2 Jahre als Extensivwiese)
 - Pflanzung von Obst- und Einzelbäumen
 - Wiederherstellung Schritttecken
 - Gehölzpflanzungen
 - Gehölzaccessionsflächen
 - Ausgleichsflächen-Grenzen
 - Anbringung von Pflanzmaarkästen (Ser Gruppen)
 - Anbringung von Vogelnistkästen (Ser Gruppen)
 - Werte Pylon



Beginn der Maßnahme bereits im Winter 2013/2014

- Laubenrückbau
- Beseitigung von Fundamenten etc.
- Ausbringung der Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse

Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung





Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

„Vorgezogener Laubenrückbau“

- In enger Abstimmung mit LLUR und uNB
- Sicherung von allen potentiellen Winterhabitaten des Kammmolchs
 - Auf 56 Parzellen Bereiche gesperrt
- Kontrolle **aller** rund 350 Gartenlauben nebst Schuppen etc. des B-Plan-Gebietes





Gliederung:

Artenschutzrechtliche Maßnahmen Fledermäuse

- **Bauzeitenregelung** zur Vermeidung des **Tötungsverbots**
- **Optimierung** der Maßnahmenflächen A1 – A3
- Ausbringung von **40 Ersatzquartieren** in den Maßnahmenflächen A1 – A3 sowie dem Gelände der GGSG

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung





Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Maßnahmen Brutvögel

- **Bauzeitenregelung** zur Vermeidung des **Tötungsverbots**
- **Optimierung** der Maßnahmenflächen A1 – A3
- Ausbringung von **60 Nistkästen** (18x *Gartenrotschwanz*, 42x *Feldsperling*) in den Maßnahmenflächen A1 – A3 sowie auf dem Gelände der GGSG
- **Pflanzung von 24 heimischen Nadelgehölzen** in den Maßnahmenflächen, teilweise Umpflanzung aus den Eingriffsflächen (*Girlitz*)

Ortsnahe Kompensation der Lebensstättenverluste durch **Neuanlage / Pflanzung** von:

- **1.060 lfm Knick** (Komp. für Verlust von 530 lfm Knick)
- **13.502 m² Gehölzflächen** (Komp. für Verlust von 13.502 m²)
- **19.000 m² Waldfläche** (Komp. für Verlust von 9.460 m²)
- **576 standortgerechten, heimischen Laub- oder Obstbäumen** (Komp. für Verlust von 348 Einzelbäumen, Komp.-Berechnung nach Kieler Baumschutzverordnung)



Gliederung:

Artenschutzrechtliche Maßnahmen Brutvögel

Sonderfall Baumersatz:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

- Stadt Kiel hat nicht die Möglichkeit, im Stadtgebiet 576 Einzelbäume zu pflanzen, es konnten lediglich 407 Standorte gefunden werden
- Ersatzweise Neuanlage von **4.225 m² Waldfläche** auf externer Fläche für die verbleibenden **169 Einzelbäume** (25 m² je Einzelbaum) in Abstimmung mit LLUR und UNB Kiel
- Zusätzlich werden für die nicht neu gepflanzten 169 Einzelbäume im Zuge des sich aus der Eingriffsregelung ergebenden, identischen Kompensationsbedarf Ausgleichszahlungen getätigt (**Ausgleichszahlungen sind artenschutzrechtlich nicht möglich**)



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Exkurs „Ortsnähe“ bzw. „räumlicher Zusammenhang“

Der Begriff „Ortsnähe“ oder „räumlicher Zusammenhang“ definiert den Raum, in welchem die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

Abgrenzung des „räumlichen Zusammenhangs“ für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für Arten, die

- landesweit ungefährdet sind,

nicht auf besondere Habitato angewiesen sind und

- landesweit weitgehend gleichmäßig verbreitet sind,

wird der Raum, in dem aus der Sicht der betroffenen Arten ein räumlicher funktionaler Zusammenhang besteht, als der jeweilige Naturraum Schleswig-Holsteins (Marsch, Geest, Östliches Hügelland) definiert.

Demzufolge stellt er auch den Raum dar, in dem – analog zur Eingriffsregelung⁸ – artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen „im räumlichen Zusammenhang“ umgesetzt werden können.

Nach aktueller Rechtsprechung und nach LBV-SH (s. o.) bezeichnen die Begriffe „ortsnah“ bzw. „räumlicher Zusammenhang“ im vorliegenden Falle also das **östliche Hügelland**



Gliederung:

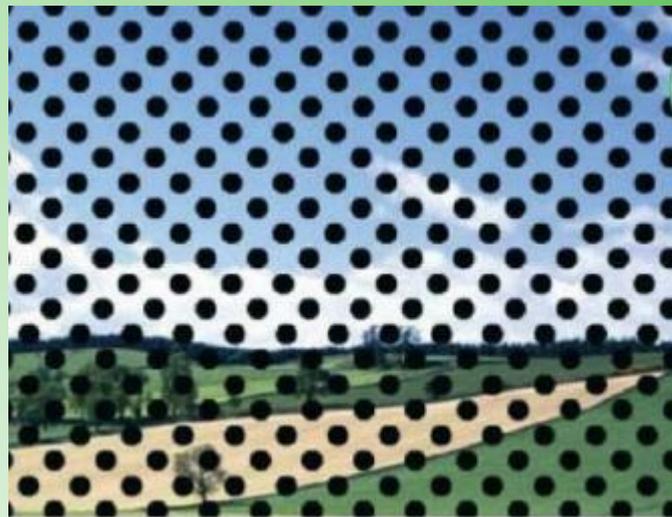
1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Maßnahmen Brutvögel

„Vogelschutzverglasung“

Zur Vermeidung von **Vogelschlag** werden die Glasfronten des Möbelmarktzentrums mit wirksamen **Schutzmarkierungen** versehen.

Beispiel:



Muster eines Punktrasters mit 27%-iger Deckung, \varnothing 7,5 mm.



Quelle: SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYDEN, D., RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.



Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Maßnahmen Amphibien

Vermeidungsmaßnahmen:

- **Umzäunung** des Geländes der GGSG sowie der KG-Parzellen 170 – 172 mit einem **Amphibien-Sperrzaun** mit einseitiger Schleusenfunktion für den gesamten Zeitraum der Bauarbeiten
 - Tiere können von den Eingriffsflächen zu den vom Sperrzaun umschlossenen Laichgewässern anwandern, aber nicht wieder zurück
 - Wirksame Vermeidung von Tötungen





Gliederung:

Artenschutzrechtliche Maßnahmen Amphibien

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung





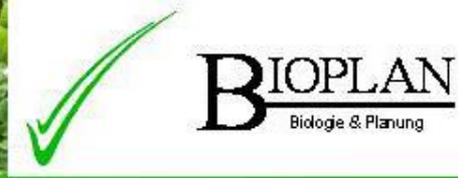
Gliederung:

Artenschutzrechtliche Maßnahmen Amphibien

- **Abkessern** aller Gewässer außerhalb des Sperrzauns mit potentieller Laichhabitateignung in **jedem Jahr vor Baufeldräumung** im Juli / August und **Umsetzen** evtl. aufgefundenener Individuen in Gewässer T40

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung





Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

- Planflächen und deren Umgebung sind ökologisch wertvoll und haben eine besondere Bedeutung im Kieler Stadtgebiet (Vögel, Fledermäuse, Amphibien)

- Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen oder vermieden werden

- Durch Schaffung von Ausgleichsflächen etc. werden Beeinträchtigungen der Populationen vermieden

- Durch ökologische Baubegleitung werden Beeinträchtigungen während der Bauphase vermieden

- **Optimierung und Entwicklung der umliegenden Flächen ist essentieller Bestandteil** der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und muss mit **besonderer Sorgfalt** behandelt und umgesetzt werden!



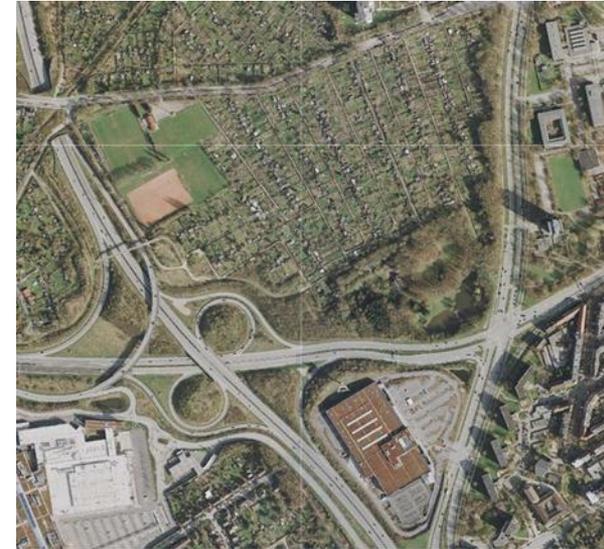
Gliederung:

1. Einleitung
2. Untersuchungen
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
3. Ergebnisse
 1. Fledermäuse
 2. Vögel
 3. Amphibien
4. Maßnahmen
 1. Übergreifendes Pflege- und Entwicklungskonzept
 2. Fledermäuse
 3. Vögel
 4. Amphibien
5. Zusammenfassung

Maßnahmen -Nr.	Maßnahmen -Nr. des GOF	Art der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Umfang in m ² /Stk./lfd. m	Umgesetzt	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Knickneuanlage in Lehmkuhlen, Kreis Plön (Ersatzmaßnahme Landwirtschaftskammer SH)	200 lfd. m	Nein
AS1	A 21	Nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Aufhängung und dauerhafte Sicherung von selbstreinigenden <u>Fledermäuse-Flachkästen</u> in den Maßnahmenflächen A 1 bis A 3 und dem Gelände der GGSG	40 Stk.	Ja	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Knickneuanlage in Süssel, Kreis Ostholstein (Ersatzmaßnahme Ausgleichsagentur)	120 lfd. m	Nein
AS2	A 22	Nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Aufhängung und vertragliche Sicherung für 20-jährige Pflege von <u>Nisthilfen</u> für Gartenrotschwanz (18 Stk.) und Feldsperling (42 Stk.)	60 Stk.	Ja	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Knickneuanlage in Schönwalde, Kreis Ostholstein (Ersatzmaßnahme Ausgleichsagentur)	160 lfd. m	Nein
AS3	A 23	Vermeidungsmaßnahme	Einrichtung eines dauerhaften <u>Amphibiensperrzaunes</u> im Bereich der GGSG und der Kleingartenparzellen Nr. 170-172, dauerhafte Wartung	Ca. 580 m	Ja	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Knickneuanlage in Mucheln, Kreis Plön (Ersatzmaßnahme Ausgleichsagentur)	200 lfd. m	Nein

Durch fachgerechte Umsetzung aller insgesamt 27 im B-Plan Nr. 988 der Stadt Kiel festzusetzenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen können Konflikte mit dem Artenschutzrecht sicher vermieden werden.

AS15	A 9	Nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	<u>Gehölzneuanlage</u> auf externer Ausgleichsfläche in Kiel Gehölzentwicklung durch Anpflanzung	AS26	A 3	Nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	die Brutvogelarten der Kleingärten durch flächendeckende Aufwertung mit Hilfe von Extensivierung der Nutzung, Neuanlage von Gehölzbeständen und Kleingewässern, Rückbau anthropogener Strukturen sowie einen weitgehenden Ausschluss anthropogener Störungen	Obstbäume 250 m ² neue Kleingewässer 2.000 m ² Waldmantel	Nein
AS16	A 10	Nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	<u>Gehölzneuanlage</u> auf externer Ausgleichsfläche in Kiel Gehölzentwicklung durch Anpflanzung						
AS17	A 13	Nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	<u>Knickneuanlage</u> in Retwisch, Kreis Plön (Ersatzmaßnahme Landmer SH)	AS27	A 28	Nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	<u>Nistgehölze Girtitz</u> : In den Maßnahmenflächen A 1 bis A 3 ist das Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten für den Girtitz durch punktuelle Pflanzung (Neu- oder besser Umpflanzung) von insgesamt 24 dichten heimischen Nestträger-Gehölzen (Wacholder, Eibe) zu erhöhen.	24 Stk.	Nein



Stadtplanungsamt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Quellen:

Landeshauptstadt Kiel, Dezernat für Stadtentwicklung & Umwelt,
Stadtplanungsamt
Möbel Kraft AG, Bad Segeberg

IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co. KG, Kiel
Büro BIOPLAN, Dipl.- Biol. Detlef Hammerich, Neumünster

Kontakt: Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt, E-Mail: Thomas.Stueber@kiel.de